

Ybbstaler Wochenblatt

Organ der demokratischen Einigung

Österreich beim Wiederaufbau besonders berücksichtigungswürdig

Berichte des Ministerrates

Im Ministerrat vom Dienstag gab Bundeskanzler Ing. Dr. Figl einen Bericht über die außen- und innenpolitischen Ereignisse der letzten Wochen und machte von dem Bericht des österreichischen Vertreters bei der Ratssitzung der europäischen Wiederaufbauprogrammkonferenz in Paris, Professor Dr. Taucher, Mitteilung.

Der österreichische Vertreter Professor Dr. Taucher ist Montag aus Paris nach Wien gekommen, um der Regierung über die Verhandlungen in der Organisation für den europäischen Wiederaufbau zu berichten. Die Organisation hat einen Bericht verfaßt, in dem nach ihrer Prüfung die Anträge der einzelnen Staaten aufgenommen wurden. Der von Österreich gestellte Antrag auf eine Summe von 85,5 Millionen Dollar für das dritte Quartal des Jahres 1948 ist in diesem Bericht ungekürzt enthalten. Darüber hinaus wurde auch die besondere Lage Österreichs dargestellt. Der Bericht wird nun an die zuständigen amerikanischen Stellen abgegeben, die über die endgültige Zuweisung für das dritte Quartal entscheiden werden.

Der Ministerrat stellte anerkennend fest, daß die österreichische Vertretung bei den Pariser Beratungen mit besonderem Erfolg für Österreich tätig gewesen ist.

Aus Anlaß der Feier des hundertjährigen Bestandes der Gendarmerie würdigte Innenminister Helmer die treue Pflichterfüllung der Gendarmeriebeamten, insbesondere in den letzten drei Jahren. Der Ministerrat beschloß, der Gendarmerie für ihre vorbildliche Haltung den Dank und

die vollste Anerkennung der Regierung auszusprechen.

Auf Antrag des Innenministers stimmte der Ministerrat einem Gesetzentwurf über die Fürsorge für Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg zu.

Desgleichen stimmte der Ministerrat einem von Sozialminister Maisel eingebrachten Gesetzentwurf über die Änderung des Betriebsrätegesetzes zu, mit dem die Mandatsdauer der Betriebsräte auf zwei Jahre verlängert werden soll.

Der Ministerrat beschloß schließlich eine neue Zusammensetzung der Kreditlenkungs-kommission. Sie wird aus folgenden Mitgliedern bestehen: Dr. Krauland, Schumy, Dr. Margaretha, Dr. Her-glötz, Dr. Bock, Korp, Wirlander, Waldbrunner und Dr. Kolliker.

Ernährungsminister Sagmeister teilte mit, daß in den nächsten Tagen die ersten aus Italien importierten Früherdäpfel zu einem Verbraucherpreis von 70 Groschen pro Kilogramm abgegeben werden.

schaft vom Anbau bis einschließlich Ernte gedauert, so darf es vom Dienstgeber erst am Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Die Kündigungsfristen betragen bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit bis 1 Dienstjahr 2 Wochen, nach 1 Dienstjahr 1 Monat, nach 5 Dienstjahren 2 Monate und nach 15 Dienstjahren 3 Monate. Zum Suchen eines neuen Dienstplatzes hat der Arbeiter Anspruch auf eine bezahlte Freizeit bis zu fünf Tagen.

Eine Abfertigung in folgender Höhe: nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit 10 Prozent des Jahresentgeltes, nach 10-jähriger 15 Prozent, nach 15jähriger 20 Prozent, nach 20jähriger 30 Prozent, nach 30jähriger 40 Prozent und nach 40jähriger ununterbrochener Dienstzeit 50 Prozent des Jahresentgeltes.

Diese Abfertigung gebührt bei Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber, bei unverschuldeter Entlassung und bei berechtigtem vorzeitigem Austritt.

Schutzbestimmungen für Frauen, Mütter und Jugendliche sowie die Einführung der Berufslehre, so daß auch die Land- und Forstarbeiter in Zukunft als gelernte Arbeiter gelten werden. Für die allgemeine landwirtschaftliche Ausbildung ist eine zweijährige, für Spezialberufe in der Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft ist eine dreijährige Lehrzeit vorgesehen.

Eine Arbeitsinspektion wie in Gewerbe und Industrie. Darüber hinaus wird noch durch eine große Zahl von Paragraphen neues und durchwegs fortschrittliches Recht geschaffen.

Das lang umkämpfte Landarbeitsgesetz, das nun Wirklichkeit geworden ist, wird sich vor allem in den Klein- und Mittelbetrieben auswirken, in denen bis jetzt kein Kollektivvertrag gegolten hat. Die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes in die Tat wird nicht plötzlich geschehen, sondern nach und nach, sie wird auch davon abhängen, in welchem Maße die Land- und Forstarbeiter den organisierten Kampf für die Durchsetzung ihrer Rechte aufnehmen.

Durchlöcherung der Bewirtschaftung und des Kartensystems

Freie Wirtschaft — Planwirtschaft, Planwirtschaft — freie Wirtschaft, das sind die Schlagworte, unter welchen sich die politischen Anschauungen in der Wirtschaft widerspiegeln. Diese beiden Grundauffassungen über eine gedeihliche Wirtschaft müssen gerade jetzt am heftigsten aufeinanderprallen, in jenen Tagen und Monaten, in denen viel mehr erzeugt wird als in den früheren Jahren und in denen der Wiederaufbau unserer Wirtschaft von Monat zu Monat erhebliche Fortschritte macht. Jene, die glauben, daß eine bloße Fülle von Waren die Planwirtschaft überflüssig macht, werden sofort eines Besseren belehrt, wenn sie auf die beiden Länder blicken, die als typische Vertreter dieser beiden Wirtschaftsauffassungen gelten, auf die planwirtschaftlich gelenkte Sowjetunion und auf die vereinigten Staaten, dem klassischen Land des freien Handels. In der Sowjetunion wurde wohl die Bewirtschaftung aufgehoben, nicht aber die Planwirtschaft, denn diese schreibt nach den Bedürfnissen der Bevölkerung vor, was und wieviel erzeugt werden darf. In den Ländern des freien Handels wird alles und soviel erzeugt, als abgesetzt werden kann. Bei uns verlangen die Vertreter der freien Wirtschaft rascheste Aufhebung der Bewirtschaftung mit der Begründung, daß bereits genug Waren vorhanden seien und daß es der freien Wirtschaft möglich wäre, zusätzliche Waren und Lebensmittel teils aus dem Inland, mehr jedoch aus dem Ausland zu beschaffen. Die Anhänger der Planwirtschaft sind gleichzeitig auch Gegner für eine Aufhebung der Bewirtschaftung und der Durchlöcherung des Kartensystems, weil sie auf dem Standpunkt stehen, daß die vorhandenen Vorräte noch so gering, die laufende Produktion noch ungenügend und der Handel noch zu wenig entwickelt seien, um eine größere Lockerung der Bewirtschaftung oder gar ihre Abschaffung zu rechtfertigen.

Das Landarbeitsgesetz

Am Mittwoch den 2. Juni verabschiedete der Nationalrat das neue Landarbeitsgesetz, wodurch die Land- und Forstarbeiter in arbeitsrechtlicher Hinsicht auf den wesentlichsten Gebieten der Industriearbeiterschaft gleichgestellt werden. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Bundesländer, Bezirke oder Gemeinden, wenn in solchen Betrieben für einschlägige Rechtsgebiete besondere Vorschriften bestehen. Die familienangehörigen Arbeitskräfte in bäuerlichen Betrieben werden grundsätzlich nicht als Dienstnehmer im Sinne des Landarbeitsgesetzes angesehen; auf sie finden nur die Abschnitte über Arbeitsinspektion, Lehrlingswesen, einige allgemeine Schutz-

bestimmungen und Fürsorgepflichten des Dienstgebers Anwendung.

Die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Landarbeitsgesetzes sind:

Eine Betriebsvertretung, ähnlich wie sie die Industriearbeiter durch das Betriebsrätegesetz erhalten haben, für die Arbeiter der Großbetriebe.

Ein Kollektivvertragsrecht, das im wesentlichen dem Kollektivvertragsgesetz entnommen wurde. Statt Einigungsämter werden Einigungskommissionen errichtet.

Urlaubsbestimmungen wie nach dem Arbeiterurlaubsgesetz, jedoch mit der Einschränkung, daß nichtgesetzliche Feiertage, wenn sie tatsächlich arbeitsfrei sind, bis zu einem Drittel des Urlaubsmaßes in den Urlaub eingerechnet werden.

Eine Regelung der Arbeitszeit in folgender Weise: Für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Großbetriebe die 48-Stundenwoche im Jahresdurchschnitt, wobei für Anbau und Ernte eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 54 Stunden festgesetzt werden kann. Die entsprechende Verkürzung ist auf arbeitschwächere Zeiträume zu verlegen. Für die Arbeiter in bäuerlichen Betrieben wurde jede Verkürzung der Arbeitszeit abgelehnt, so daß für diese Dienstnehmer die 54-Stunden-Woche im Jahresdurchschnitt gilt.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, festzustellen, daß in der Landwirtschaft 46 Prozent Frauen und 15 Prozent Jugendliche beschäftigt sind. Für Stallarbeiten und Haushaltsarbeiten, die über die normale Arbeitszeit hinaus zu leisten sind, gebührt eine entsprechende Freizeit von mindestens zwei Werktagen im Monat. In der Forstwirtschaft, in den forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben und in den Genossenschaftsbetrieben ist die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden. Für Überstunden ist ein Zuschlag von 50 Prozent, für Sonn- und Feiertagsarbeit ein solcher von 100 Prozent vorgesehen, wobei auch die Naturalbezüge mitzurechnen sind.

Einen Entgeltanspruch im Krankheitsfalle für die Dauer von höchstens 16 Wochen und bei Dienstverhinderung aus anderen wichtigen Gründen, für die Dauer von höchstens einer Woche.

Kündigungsschutz für die Arbeiter. Wenn die Kündigung eines Arbeiters offensichtlich wegen Ausübung des Koalitionsrechtes erfolgt ist oder die Kündigung für den Dienstnehmer eine soziale Härte bedeutet und in den Betriebsverhältnissen nicht begründet ist, kann die Kündigung bei Gericht angefochten werden. Hat ein Dienstverhältnis in der Landwirtschaft

Das Amnestiegesetz in Kraft

Mit seiner Verlautbarung im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich am 5. Juni 1948 ist das Amnestiegesetz in Kraft getreten. Es hat folgenden Wortlaut:

Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Die im Verbotsgesetz 1947 und in sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abst. 3, des Verbotsgesetzes 1947 enden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes.

§ 2. Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Personen, die, wenn sie auch nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) zum Personenkreis der Minderbelasteten gehören, im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes I des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, nach dem Zusammenbruch Deutschlands an irgendwelchen, auch geheimen nationalsozialistischen Organisationen teilgenommen oder mit einer geheimen nationalsozialistischen Bewegung Verbindung gehalten oder nationalsozialistische Tätigkeit betrieben haben.

Artikel II

§ 3. Die Wirkungen von Sühnefolgen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes kraft Gesetzes oder durch rechtswirksame Maßnahmen eingetreten sind, bleiben unberührt. Auf Grund ordentlicher Rechtsmittel anhängige Verfahren über den Eintritt von Sühnefolgen sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 4. Für das Entstehen der Sühneabgabeschuld ist die Bestimmung des § 1 ohne Bedeutung. Die Verpflichtung zur Entrichtung bereits entstandener Schuldigkeiten an Sühneabgabe bleibt unberührt.

§ 5. Bei Dienstnehmern, die nach § 4, Absatz 1 oder 3, des Wirtschaftsübertragungsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 92/1947, gekündigt wurden und deren Dienstverhältnis im

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes noch nicht beendet war, verlängert sich die Kündigungsfrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ohne Anwendung der Bestimmungen des § 4, Abs. 1 oder 3, des Wirtschaftsübertragungsgesetzes 1947 geendigt hätte.

§ 6. Dienstnehmer, deren Monatsentgelt auf Grund der §§ 6, Abs. 1 und 6a des Wirtschaftsübertragungsgesetzes 1947 herabgesetzt wurde, haben vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes Anspruch auf das Entgelt in der Höhe, in der es ihnen auf Grund des Dienstvertrages gebührt. Dies gilt auch für die im § 5 dieses Bundesverfassungsgesetzes bezeichneten Dienstnehmer.

§ 7. (1) Dienstnehmer, deren Abfertigungsanspruch gemäß § 6, Abs. 2, des Wirtschaftsübertragungsgesetzes 1947 verwirklicht war, haben auf jene Abfertigungsbeträge Anspruch, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig würden, wenn die Abfertigung nicht verwirklicht worden wäre. Diesen Abfertigungsbeträgen ist das Monatsentgelt zugrunde zu legen, das dem Dienstnehmer auf Grund des seinerzeitigen Dienstvertrages zuletzt gebührt oder gebührt hätte.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Fälle, in denen die gemäß § 9 des Wirtschaftsübertragungsgesetzes 1947 errichtete Kommission eine Abfertigung bewilligt hat.

Artikel III

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Neuerliche Intervention für die Heimkehr der Kriegsgefangenen aus Jugoslawien

Amtlich wurde verlautbart: Im Zuge der unablässigen Bemühungen der Bundesregierung um eheste Rückführung der noch immer in Jugoslawien festgehaltenen österreichischen Kriegsgefangenen hat Bundesminister Dr. Gruber eine Verbalnote an die Wiener politische Vertretung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien gerichtet, in der das Ersuchen gestellt wurde,

der Regierung die dringende Bitte der Bundesregierung zu übermitteln, die für Österreich brennende Frage raschestens einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Es wurde ausdrücklich der Wunsch geäußert, für die Rückführung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Jugoslawien positive Termine festzusetzen und diese sodann einzuhalten.

